



Unterrichtung 20/27

der Landesregierung

Landesverordnung zur Änderung der Zuständigkeit für den Vollzug von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam sowie die Errichtung und den Betrieb der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Ministerin

Präsidentin
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
-Landeshaus-
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

29. September 2022

Landesverordnung zur Änderung der Zuständigkeit für den Vollzug von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam sowie die Errichtung und den Betrieb der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die beiliegende Landesverordnung übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Diese Landesverordnung wurde im Kabinett beschlossen und wird nun an die Verkündungsstelle zur Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt versandt.

Mit freundlichen Grüßen



Aminata Touré

Anlage

Landesverordnung
zur Änderung der Zuständigkeit für den Vollzug von Abschiebungshaft und
Ausreisegewahrsam sowie die Errichtung und den Betrieb
der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt
Vom 7.9.22

Aufgrund § 25 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein vom 5. April 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 78) und § 71 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760); § 8 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung:

Artikel 1
Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung

Die Ausländer- und Aufnahmeverordnung vom 27. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 593) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 3 wird das Semikolon ersetzt durch das Wort „sowie“.
 - b. In Nummer 4 wird das Semikolon ersetzt durch einen Punkt.
 - c. Nummer 5 wird gestrichen.
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 2 wird das Komma ersetzt durch das Wort „sowie“
 - b. In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ ersetzt durch einen Punkt.
 - c. Nummer 4 wird gestrichen.

Artikel 2
Landesverordnung
zur Errichtung der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt
als untere Landesbehörde (AHE Errichtungsverordnung)

§ 1 Errichtung, Organisationsform, Sitz

Im Geschäftsbereich der für Justiz zuständigen obersten Landesbehörde ist die Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt mit Sitz in Glückstadt als untere Landesbehörde errichtet.

§ 2 Sachliche Zuständigkeit

Die Abschiebungshafteinrichtung ist eine Einrichtung zum Vollzug der Abschiebungshaft nach den §§ 62 und 62a des Aufenthaltsgesetzes (Abschiebungshafteinrichtung) und zuständig für den Vollzug der Abschiebungshaft, Zurückweisungshaft, Zurückschiebungshaft und freiheitsentziehende Maßnahmen auf der Grundlage des Aufenthaltsgesetzes sowie nach dem Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein.

§ 3 Dienstaufsicht und Fachaufsicht

Die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht über die Abschiebungshafteinrichtung übt nach § 25 Absatz 2 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein die für Justiz zuständige oberste Landesbehörde aus.

§ 4 Subdelegation

Die für Justiz zuständige oberste Landesbehörde wird gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 15 der Landesverordnung über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Durchführungsverordnung Abschiebungshaftvollzugsgesetz – DVO AHaftVollzG) vom 3. Juni 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 310) ermächtigt, durch Verordnung Einzelheiten zur Ausgestaltung des Vollzugsverfahrens, zur Aufnahme und Unterbringung sowie zum Beirat, insbesondere zu dessen Zusammensetzung und Aufgaben, zu regeln.


Artikel 3 Inkrafttreten

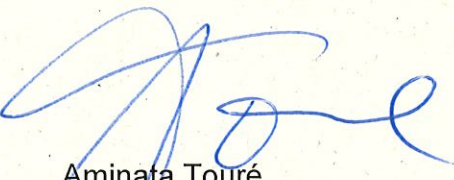
Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.


Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

7.9.22


Daniel Günther
Ministerpräsident


Aminata Touré
Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung


Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin für Justiz und Gesundheit